

Berufskraftfahrerqualifikation für Bus- und LKW-Fahrer

Das BKRfQG und die BKRfQV, welche künftig die Qualifikation von Berufskraftfahrern regeln, sind am 1. Oktober 2006 in Kraft getreten. Durch die Übergangsregelungen werden die Vorschriften erst ab dem 10. September 2008 für den Personenverkehr bzw. 10. September 2009 für den Güterkraftverkehr in der Praxis bedeutend. Gegenstände des BKRfQG sind insbesondere die Mindestaltersangaben der Fahrer/innen, die künftige Grundqualifikation und Vorschriften zur Weiterbildung.

Mit der Zielsetzung, die Verkehrssicherheit sowie die Sicherheit der Fahrer zu verbessern, benötigen alle Fahrer/innen, die ihre Fahrerlaubnis C1, C1E, C und CE (LKW > 3,5 t zGG und ohne Anhänger) bzw. D1, D1E, D und DE (Busse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen mit und ohne Anhänger) gewerblich nutzen wollen, zukünftig einen Grundqualifikationsnachweis bzw. einen regelmäßigen Weiterbildungsnachweis (gilt auch für Fahrten im Werkverkehr), wobei je nach Führerschein-erwerb unterschiedliche Fristen wirksam werden:

- für Führerscheinneuerwerber im Personenverkehr ab 10.09.2008.
- für Führerscheinneuerwerber im Güterkraftverkehr ab 10.09.2009.
- für Besitzer von vor den genannten Daten erworbenen Führerscheinen ab dem 10.09.2013 (PersV) bzw. ab dem 10.09.2014 (GüKV)

Einstieg als Berufskraftfahrer

Es existieren die drei folgend aufgeführten Möglichkeiten, sich zum Berufskraftfahrer qualifizieren zu lassen.

❖ **Berufskraftfahrerausbildung:**

Eine Ausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb im Rahmen einer dreijährigen Berufsausbildung schließt die Fahrausbildung und den Führerschein-erwerb mit ein.

❖ **Grundqualifikation:**

Für die Zulassung zur Prüfung vor der IHK, bestehend aus einer theoretischen (240 min) und einer praktischen (210 min) Prüfung, ist der Erwerb der Fahrerlaubnis Voraussetzung. Die Teilnahme an einem vorbereitenden Lehrgang ist **nicht** erforderlich.

❖ **Beschleunigte Grundqualifikation:**

Die Teilnahme an einem Lehrgang im Umfang von mindestens 140 Stunden Dauer à jeweils 60 min inkl. 10

Fahrstunden ist erforderlich. Die theoretische Prüfung mit 90 min Dauer wird vor der IHK abgelegt. Die Fahrerlaubnis ist nicht erforderlich, um an Lehrgang und Prüfung teilnehmen zu können.

➔ **Altersgrenzen für den Berufseinsatz**

Für Fahrerlaubnis-erwerber/innen, die ihren Führerschein nach dem 9. September 2008 (PersV) bzw. 2009 (GüKV) erwerben, führen die verschiedenen Qualifikationsnachweise zu unterschiedlichen Mindestaltersgrenzen für den Einsatz in der gewerblichen Personen- bzw. Güterbeförderung (s. Abbildungen).



Zulässiges Einsatzalter im Personenkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung BKF oder FK im FB	Grundqualifikation durch Prüfung	Beschleunigte Grundqualifikation durch Ausbildung
D1	18 Jahre	nicht vorgesehen	21 Jahre
D1E	18 Jahre	nicht vorgesehen	21 Jahre
D	18 Jahre (LNV) 21 Jahre bis 50 km 20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (LNV bis 50 km) 23 Jahre
DE	18 Jahre (LNV) 21 Jahre bis 50 km 21 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (LNV bis 50 km) 23 Jahre



Zulässiges Einsatzalter im Güterkraftverkehr			
Klasse	Ausbildung BKF oder FK im FB	Grundqualifikation durch Prüfung	Beschleunigte Grundqualifikation durch Ausbildung
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre

Die Arten der Grundqualifikation

Es sind die beiden unterschiedlichen gesetzlichen Nachweisarten der Grundqualifikation zu unterscheiden: die Grundqualifikation sowie die beschleunigte Grundqualifikation.

Mindestanforderungen an Qualifikation und Ausbildung:

Die Grundqualifikation soll gewährleisten, dass die Fahrer/innen besondere technische, sozialrechtliche Kenntnisse haben und eine umweltfreundliche, wirtschaftliche Fahrweise vorweisen können. Die Optimierung der Ladungssicherheit sowie das umsichtige Vorbeugen und Verhalten vor/in Notsituationen sind weitere Fähigkeiten, die von den Fahrern/Fahrerinnen abgefordert werden. Entsprechend den Führerscheinklassen (Güterkraftverkehr bzw. Personenkraftverkehr) sind spezielle Kenntnisse erforderlich.



Die Grundqualifikation

Die Grundqualifikation, welche bei einem Führerscheinwerb ab dem 10. September 2008 (Personenkraftverkehr) bzw. ab dem 10. September 2009 (Güterkraftverkehr) verpflichtend sein wird, kann auf zwei Wegen absolviert werden:

→ durch den Abschluss einer Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb bzw. den Erwerb eines staatlich anerkannten Ausbildungsberufs, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden → oder durch eine erfolgreiche Prüfung bei der IHK.

❖ Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung

Erforderlich für die Ablegung der Prüfung ist die erforderliche Fahrerlaubnis aus den „C“-Führerscheinklassen (GüKV) oder den „D“-Führerscheinklassen (PersV) sowie das Mindestalter von 18 Jahren/21 Jahren (siehe Altersgrenzen für den Berufseinsatz).

Ausnahmen von der Regelung zur Grundqualifikation

Von der neuen Regelung ausgenommen werden Beförderungen mit Kraftfahrzeugen

- mit nicht mehr als 45 km/h Höchstgeschwindigkeit
- der Bundeswehr, anderen NATO-Staaten, der Polizei, des Bundes, der Länder, des Zolls, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes
- der Notfallrettung im Rettungsdienst
- zu Entwicklungs-, Prüfungs-, Wartungs- und technischen Untersuchungszwecken
- zur Wahrnehmung von Sachverständigenaufgaben
- die neu/umgebaut und noch nicht in Betrieb sind
- mit Kfz zur Beförderung von Material und Ausrüstungen zur Ausübung des Berufs, sofern das Fahren nicht die Haupttätigkeit darstellt

Es ist **keine** obligatorische Vorbereitungsschulung vorgeschrieben!

❖ Prüfungsaufbau

Die Prüfung zur Grundqualifikation besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und wird bei der nach dem Wohnsitz des Prüfungskandidaten zuständigen IHK abgelegt. Bei der Theorieprüfung von 240 Minuten Dauer werden dem Prüfling zum einen Multiple-Choice-Fragen aufgegeben, zum anderen sind auch offene Aufgabenstellungen zu bearbeiten sowie die Erörterung von Praxissituationen vorzunehmen.

Alle Kenntnisbereiche (MC-Fragen, offene Fragen, Praxissituationen) werden bei der Bewertung gleich gewichtet. Die Prüfung ist bestanden bei mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte, sie kann bei Nicht-Bestehen beliebig oft wiederholt werden.

Die praktische Prüfung von 210 Minuten Dauer umfasst zunächst eine Fahrprüfung auf öffentlichen Straßen (120 Minuten) zur Begutachtung der Fahrpraxis des Prüfungsteilnehmers. Hier soll insbesondere nach Angabe eines Fahrzieles mit Zwischenzielen eine Bestimmung der optimalen Fahrstrecke erfolgen (Straßenkarte oder Navigationssystem). Im zweiten praktischen Prüfungsteil (30 Minuten) werden maximal 2 Aufgaben beispielsweise zur Anwendung relevanter Vorschriften, der Vorbereitung der Beförderung sowie das Verhalten im Umgang mit Fahrgästen gestellt. Abschließend wird die Bewältigung kritischer Situationen getestet (max. 60 Minuten). Ziel soll es sein, die Fähigkeiten des Prüfungsteilnehmers, das Fahrzeug bei unterschiedlichem Fahrbahnzustand je nach Witterungsverhältnissen sowie zu jeder Tages- und Nachtzeit zu beherrschen, beurteilt werden. Hierzu werden je nach Prüfungsart zwei bis drei Aufgaben

gestellt. Der Prüfungsteilnehmer hat pro Aufgabe drei Versuche. Die Praxisprüfung wird als eine Einheit geprüft und ist bestanden bei mindestens 50 % der maximal erreichbaren Punkte. Dabei darf der Punkteanteil in jeder Teilprüfung nicht unter 20 % liegen.

Die theoretische und praktische Prüfung können in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden.

❖ **Prüfungsfahrzeug, Prüfer und Prüfungsort**

Das Prüfungsfahrzeug entsprechend der FE-Klasse des Prüfungsteilnehmers sowie der Fahrlehrer sind vom Prüfungsteilnehmer selbst mitzubringen. Nur Fahrschulfahrzeuge mit doppelter Bedieneinheit sind einsetzbar. Die Kosten für das Fahrzeug sowie den Fahrlehrer muss der Prüfling selbst zahlen, denn diese Kosten sind nicht Bestandteil der Gebührenordnung der IHK's.

Nur amtlich anerkannte Sachverständige dürfen die Prüfung abnehmen. In Brandenburg sind dies in der Regel die „DEKRA-Fahrschulprüfer“, in Berlin sind dafür DEKRA und TÜV zuständig.

Die Auswahl eines geeigneten Geländes (insbesondere für den letzten praktischen Prüfungsteil), wo Gefährdungen durch und für Dritte komplett auszuschließen sind, wird durch die IHK vorgenommen. Die Größe des Geländes muss mindestens eine Länge von 110 Metern und eine Breite von 40 Metern samt einer Sicherheitszone umfassen. Der Prüfer muss für dieses Gelände seine Zustimmung abgeben.

Solche Gelände können beispielsweise Plätze sein, auf denen Verkehrssicherheitstrainings angeboten werden, oder Verkehrsübungsplätze.

Die Prüfung für „Quereinsteiger“

Als „Quereinsteiger“ werden Fahrer/innen mit bestandener Sachkundeprüfung im Güterkraft- bzw. Personenverkehr bezeichnet.

Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung für „Quereinsteiger“ sind der Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis (§ 1 Abs. 1 BKrFQV) sowie die Fachkunde-Bescheinigung nach §§ 4 Abs. 6 GBZugV/ PBZugV.

Die Prüfung für „Quereinsteiger“ gliedert sich ebenso in einen theoretischen und einen praktischen Teil. In der theoretischen Prüfung werden keine Fragen zu Prüfungsgegenständen gestellt, die bereits bei der Fachkundeprüfung geprüft wurden. Insofern verkürzt sich die Prüfungsdauer der Theorieprüfung auf 170 Minuten. Die praktische Prüfung ist nicht verändert.

Die Prüfung für „Umsteiger“

Als „Umsteiger“ sind Fahrer/innen im Güterkraftverkehr zu verstehen, welche ihre Tätigkeit auf den Personenverkehr ausweiten möchten bzw. umgekehrt.

Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung für „Umsteiger“ sind der Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis (§ 1 Abs. 1 BKrFQV) sowie der Nachweis über die Grundqualifikation für die jeweils anzuerkennende andere Verkehrsart.

Die Prüfung wird nur für Kraftfahrzeuge abgenommen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind (§ 3 Satz 1 BKrFQV). Die Dauer der theoretischen Prüfung beläuft sich auf 110 Minuten, die der praktischen Prüfung auf 120 Minuten.



Die beschleunigte Grundqualifikation

Die beschleunigte Grundqualifikation wird für alle Personen angeboten, welche ihren Führerschein nach dem 10. September 2008 (PersV) bzw. nach dem 10. September 2009 (GüKV) erworben haben und nicht sofort als Berufskraftfahrer arbeiten wollten bzw. noch **nicht** im Besitz eines C- oder D-Führerscheins sind.

Voraussetzung für den Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation ist die Teilnahme an einer Schulung von 140 Stunden (3 ½ Wochen) in einer anerkannten Ausbildungsstätte.

Die Prüfung besteht nur aus einem schriftlichen Teil, der 90 Minuten umfasst und aus Multiple-Choice- sowie offenen Fragen besteht.

⇒ **Tipp:**

Vor allem für Personen, die ihre Fahrerlaubnis nach dem 10. September 2008 (PersV) bzw. nach dem 10. September 2009 (GüKV) erwerben, empfiehlt sich das Ablegen der Prüfung zur beschleunigten Grundqualifikation vor Beginn der Führerscheinausbildung.

**Informationen über Prüfungstermine
und -orte sind bei den regionalen
Industrie- und Handelskammern erhältlich.**



Ob neu oder gebraucht:
Hauptsache, ein Transporter von Mercedes-Benz.

Alles Plaketti!

Vito mit EURO 4 und
grüner Umweltplakette ab

119,- €*

Ab sofort im TGC Berlin-Brandenburg: der Vito mit Euro 4-Abgasnorm samt grüner Umweltplakette. Natürlich zum Umwelt-Preis: *Vito 111 Kastenwagen, EZ 2006, Leasing-Sonderzahlung 3.490,- €, 24 Monate Laufzeit, 40.000 km Gesamtleistung, ab 119,- € pro Monat – ein Angebot der Mercedes-Benz Bank AG. Und Ihren gebrauchten Transporter ab EZ 1995 (exklusive Minivans) nehmen wir zum DAT-Wert plus 2.000,- € in Zahlung. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Mercedes-Benz



TGC Transporter
Gebrauchtwagen
Center
Berlin-Brandenburg

Mercedes-Benz TGC der Daimler AG

Seeburger Straße 27, Blankenburger Straße 99-105

Hotline 030/39 01-50 00, www.berlin.mercedes-benz.de

Obligatorische Weiterbildung und Übergangsfristen

Alle Fahrer/innen sind nach dem 1. September 2008 bzw. 1. September 2009 dazu verpflichtet, ihre Kenntnisse durch eine Weiterbildung regelmäßig aufzufrischen.

Die erste Weiterbildung ist abzuschließen

- fünf Jahre nach Erwerb der Grund- oder der beschleunigten Grundqualifikation (Fall 1)
- für Busfahrer, die vor dem 10.09.2008 den Führerschein der Klassen D1, D1E, D oder DE erworben haben, zwischen dem 10.09.2008 und dem 10.09.2013 (Fall 2)
- für LKW-Fahrer, die vor dem 10.09.2009 den Führerschein der Klassen C1, C1E, C oder CE erworben haben, zwischen dem 10.09.2009 und dem 10.09.2014 (Fall 3)

Für den Start der neuen Regelung werden noch „Übergangsfristen“ eingeräumt, welche einmalig eine Abstimmung des Weiterbildungsrythmus' und der Gültigkeit der Fahrerlaubnis möglich macht.

So kann die Weiterbildung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis (FE) übereinstimmt, sofern

- im Fall 1 die sich dann ergebende Frist nicht kürzer als drei und nicht länger als sieben Jahre ist
- im Fall 2 der Zeitpunkt vor dem 10.09.2015 liegt
- im Fall 3 der Zeitpunkt vor dem 10.09.2016 liegt

Die Weiterbildung ist durch Teilnahme an einem Unterricht von mindestens 35 Stunden à 60 min bei einer anerkannten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Sie kann in Abschnitte von mindestens sieben Stunden unterteilt und über maximal fünf Jahre verteilt werden. Wer eine Grundqualifikation oder eine Weiterbildung abgeschlossen hat, dann jedoch zeitweilig nicht als Fahrer arbeitet, hat bei Wiederaufnahme der Tätigkeit als Fahrer eine Weiterbildung abzuschließen, wenn zu diesem Zeitpunkt die genannten Fristen abgelaufen sind. Für die Weiterbildung ist ausschließlich die Teilnahme am Lehrgang verpflichtend. Es ist also keine Abschlussprüfung erforderlich!

Die Weiterbildung kann prinzipiell wahlweise den Schwerpunkt Personen- oder Güterverkehr umfassen, eine Trennung wie bei den Grundqualifikationen ist nicht vorgesehen.

Ausbildungsstätten und Nachweis der Qualifikation

Für die Absolvierung der Schulung zur Vorbereitung auf die Prüfung zur beschleunigten Grundqualifikation sowie zur Weiterbildung müssen Lehrgänge besucht werden, welche von zugelassenen Ausbildungsstätten angeboten und durchgeführt werden.

Diese sind:

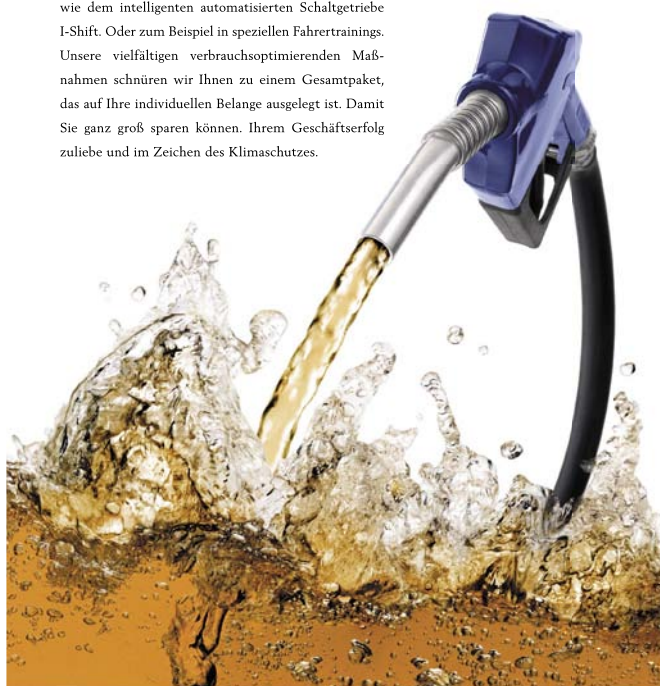
- Ausbildungsbetriebe, die Berufskraftfahrer oder Fachkräfte im Fahrbetrieb ausbilden
- Fahrschulen, die Führerscheinausbildung in den betreffenden Führerscheinklassen durchführen und eine entsprechende Fahrschulerlaubnis besitzen
- Ausbildungsstätten, die von den zuständigen Landesbehörden anerkannt sind (Berlin: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten; Brandenburg: Landesamt für Bauen und Verkehr)

Der Erwerb der Grundqualifikation bzw. der Weiterbildung wird durch den eingeführten Gemeinschaftscode „95“ im Führerschein dokumentiert.

Anzeige _____

GROSS SPAREN

Mehr Kilometer pro Tankfüllung. Ihren Anspruch setzt Volvo Trucks konsequent um. Mit leistungsstarken und effizienten Motoren. Mit innovativen Technologien wie dem intelligenten automatisierten Schaltgetriebe I-Shift. Oder zum Beispiel in speziellen Fahrertrainings. Unsere vielfältigen verbrauchoptimierenden Maßnahmen schnüren wir Ihnen zu einem Gesamtpaket, das auf Ihre individuellen Belange ausgelegt ist. Damit Sie ganz groß sparen können. Ihrem Geschäftserfolg zuliebe und im Zeichen des Klimaschutzes.



VOLVO TRUCKS. DRIVING PROGRESS

www.volvotrucks.de



In Deutschland erfolgt hierzu eine Eintragung der Ziffer „95“ in Verbindung mit einer Frist in Spalte 12 der Fahrerlaubnis. Für diese Dokumentation ist der Umtausch der „alten“ Führerscheine in neue Kartenführerscheine notwendig, weil nur bei letzteren der Eintrag möglich ist.

Als Nachweis über den Erwerb der Grundqualifikation bzw. der Weiterbildung gelten insgesamt die:

- von den IHK'n ausgestellte Prüfungsbescheinigungen;
- von den Trägern der Weiterbildung ausgestellte Teilnahmebescheinigungen (bei Splittung der Weiterbildung auf mehrere Abschnitte - mehrere Bescheinigungen);
- Vorlage der Bescheinigungen bei der zuständigen Führerscheinstelle;
- Eintragung der Schlüsselzahl 95 im Führerschein durch die Führerscheinstelle. Diese Schlüsselzahl identifiziert die Person als einen „Krauffahrer, der Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht gemäß Artikel 3 bis zum ... erfüllt.“ Die Fristangabe wird in der Spalte 12 der Fahrerlaubnis erfolgen (Beispiel: 9501.01.2012).

Arbeitsrechtliche Auswirkungen der neuen Regelungen

◇ Begründung von Arbeitsverhältnissen

Ab dem Inkrafttreten der Neuregelungen dürfen Führerscheinneuerwerber also nur noch als Krauffahrer beschäftigt werden, wenn sie die Schlüsselzahl 95 im Führerschein eingetragen haben. Es gibt keine Ausnahme für Probezeiten, geringfügige und Aushilfsarbeitsverhältnisse.

Bei „Altinhabern“ von Führerscheinen muss überprüft werden, wann der Führerschein seine Gültigkeit verliert und ob innerhalb der maximal letzten fünf Jahre bereits Teile der Weiterbildung oder eine komplette Weiterbildung im Rahmen von früheren Arbeitsverhältnissen absolviert wurden.

◇ Bestehende Arbeitsverhältnisse

Im Unternehmen sollte registriert werden, wann die Führerscheine der Mitarbeiter ungültig werden bzw. zu tauschen sind.

Die Mitarbeiter sollten zeitgerecht darauf hingewiesen werden, die Weiterbildung zu absolvieren. Bestehende Arbeitsverträge sollten ggf. um die entsprechenden Mitarbeiterverpflichtungen ergänzt werden. Das Unternehmen sollte dabei entscheiden, wer die Kosten für die Weiterbildung übernimmt und ggf. Kooperationen mit geeigneten Schulungsträgern begründen.

Hinweis

Die FGIBB Service GmbH plant, in Zukunft als anerkannte Ausbildungsstätte zur Durchführung der Weiterbildungen tätig zu werden.

Zusätzlich möchte die FGIBB Service GmbH voraussichtlich den Mitgliedern der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V. die Verwaltung der Führerscheine ihrer Fahrer anbieten. Dabei soll die FGIBB Service GmbH die Übersicht über die Führerschein-, Fahrerkartendaten sowie über die Grundqualifikation vornehmen, um den Unternehmen die Organisation der Weiterbildungsfristen ihrer Mitarbeiter zu erleichtern. Die Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e.V. wird ihren Mitgliedern zur gegebenen Zeit Informationen zu diesem Angebot zukommen lassen.

Impressum

Herausgeber:

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Redaktion:

Gerd Bretschneider
Sandra Elsanowski
Tel.: 030.251 06 91 - Fax: 030.251 06 93
www.fuhrgewerbe-innung.de - info@fuhrgewerbe-innung.de

Versand:

Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V.

Satz, Layout, Druck,

Anzeigenverwaltung:

FGIBB Service GmbH
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin
Tel.: 030.25 29 50 10 - Fax: 030.25 29 50 11
www.fgibb.de - post@fgibb.de

Titelbild/Quelle: bdo/Volvo